

Schriften zum Arbeitsrecht und Wirtschaftsrecht

79

Herausgegeben von Abbo Junker

Janina Morgenweck

Die Arbeitsgerichts-
barkeit in England

Einführung

Die Arbeitsgerichtsbarkeit führt in England ein stiefmütterliches Dasein. Zum einen steht sie im Schatten der Zivilgerichtsbarkeit, da sich Prozessrechtler in England vorwiegend mit dem Zivilverfahrensrecht beschäftigen. Das Prozessrecht der Arbeitsgerichte („*Employment Tribunals*“ und „*Employment Appeal Tribunal*“) hingegen, die lediglich „*tribunals*“ und keine vollwertigen „*courts*“¹ sind, wird nicht immer ernst genommen. Zum anderen werden die Existenz der *Employment Tribunals*, ihre Zuständigkeit und das von ihnen gesprochene Recht ausnahmslos durch Gesetze („*statutes*“) geregelt.² Die Rechtsprechung aufgrund von Gesetzen ist dem Rechtssystem des *Common Law* aber fremd und ungewohnt, da es vorwiegend mit Fallrecht („*case law*“)³ arbeitet. Ansprüche und Anspruchsvoraussetzungen werden im *case law* aufgrund früher ergangener Entscheidungen gebildet und in der Regel nicht in Gesetzbüchern festgehalten. „*We will cross the bridge when we come to it*“ denkt sich der improvisierende Engländer und versucht gar nicht erst, ein noch nicht entstandenes Problem in abstrakten Gesetzen vorab zu lösen.⁴ Aufgrund der herrschenden Stellung des Zivilprozessrechts und des *case law* gibt es verhältnismäßig wenige Werke, die sich ausschließlich mit dem englischen Arbeitsprozessrecht beschäftigen.

Diese Dissertation setzt sich daher zum Ziel, die Arbeitsgerichtsbarkeit in England zu analysieren und für einen aus dem deutschen Rechtskreis kommenden Leser⁵ verständlich darzustellen.⁶ Im Vordergrund steht die Abhandlung der Zuständigkeit, des Verfahrens und der Besonderheiten der *Employment Tribunals* und des *Employment Appeal Tribunal* als rein arbeitsrechtlichen Instanzen. Die Beschäftigung mit der englischen Arbeitsgerichtsbarkeit soll es einem deutschen Juristen ermöglichen, aus Unterschieden Ideen für das deutsche Verfahrensrecht zu sammeln und ein besseres Verständnis vom eigenen Recht zu erlangen. Auch kann die Dissertation bei der Lösung von unbekannten arbeitsprozessualen Problemen oder zur Suche von alternativen Lösungsansätzen als Nachschlagewerk für die Praxis dienen.

- 1 Zur Unterscheidung von *courts* und *tribunals* siehe unten: Teil 1 § 1 C. I., S. 9, 10.
- 2 Blackstone's Employment Practice, 1.32, p. 9; Manley/Heslop, Employment Tribunals, 1.4, p. 9; McMillen, Employment Tribunal Procedure, 2.1, p. 17; Merrett, (2010) 39 ILJ 355 (357); Tolley's Employment Handbook, 18.11, p. 456.
- 3 Zum *case law* allgemein siehe: von Bernstorff, Einführung in das englische Recht, S. 9-15; Elliott/Quinn, English Legal System, pp. 9-41; Gillespie, pp. 61-86; Sims, English Law and Terminology, pp. 31-35.
- 4 Zweigert/Kötz, Einführung in die Rechtsvergleichung, S. 69.
- 5 Jegliche maskuline Bezeichnung in dieser Arbeit umfasst auch die diesbezügliche Entsprechung im Femininum.
- 6 Die Dissertation beschäftigt sich ausschließlich mit der Arbeitsgerichtsbarkeit in England, da Ausführungen zu verfahrensrechtlichen Unterschieden in Schottland und Wales die Arbeit zu umfassend machen würden.

Für die Bearbeitung des Themas wird nicht die Methode der Rechtsvergleichung⁷ gewählt, da sie den Rahmen der Arbeit sprengen würde. Auch ist es oftmals Aufgabe der Rechtsvergleichung aus dem Grundprinzip der Funktionalität heraus, ein bestimmtes Problem herauszugreifen und zu fragen, wie genau dieses Problem in verschiedenen Ländern gelöst wird.⁸ Daraus kann dann ein bestimmter Nutzen für die eigene Rechtsordnung gezogen werden. In England und Deutschland weichen die Gerichtssysteme aber zu weit voneinander ab, als dass die Rechtsvergleichung befriedigende Ergebnisse erzielen würde.⁹

Die Arbeitsgerichtsbarkeit in England wird daher in einem Länderbericht mittels empirischer Methode strukturiert dargestellt. Hierbei wird, wie bei der Rechtsvergleichung üblich, versucht, sich von deutschen Denkkategorien zu lösen und einen übergeordneten Standort einzunehmen. Die Darstellung erfolgt soweit möglich anhand von Originalquellen in englischer Sprache. Englischsprachige Begriffe werden hierbei beibehalten, wenn es keine deutschsprachigen Entsprechungen gibt oder die englischen Begriffe sehr prägnant und wegweisender als ihre deutschen Entsprechungen sind.¹⁰ Zur Verdeutlichung einzelner prozessualer Probleme werden Beispiele anhand von Gerichtsentscheidungen gebildet. Auch werden Beobachtungen aufgezeigt, die aufgrund von Besuchen der *Employment Tribunals* und des *Employment Appeal Tribunal* und durch Gespräche mit englischen Juristen entstanden sind.

Sofern bei der Behandlung des Themas die „Quecksilbersäule des Sich-Wunderns“¹¹ aus Sicht des deutschen Rechtsanwenders hohe Grade erreicht, werden Unterschiede zum deutschen Arbeitsgerichtsprozess besonders hervorgehoben. Hierzu erfolgen kurze rechtsvergleichende Ausführungen an entsprechender Stelle.

Neben der Historischen Entwicklung der englischen Arbeitsgerichte (§ 1) beschäftigt sich Teil eins der Dissertation mit der Person des Arbeitsrichters (§ 2). Die Zuständigkeit der Arbeitsgerichte (§ 3) und die Abgrenzung zur Zuständigkeit der Zivilgerichte (§ 4) werden im zweiten Teil behandelt. Teil drei und vier stellen den Gang des arbeitsgerichtlichen Verfahrens erster Instanz chronologisch dar. Begonnen wird in Teil drei mit der Zulässigkeit der

7 Zur Abgrenzung Makrovergleichung/Mikrovergleichung siehe: *Junker*, NZA 2002, 131 (131); *Zweigert/Kötz*, Einführung in die Rechtsvergleichung, S. 4-7.

8 *Junker*, in: FS Canaris, Bd. II, S. 706; *Junker*, JZ 1994, 921 (923); *Zweigert/Kötz*, Einführung in die Rechtsvergleichung, S. 33-35. Ein Beispiel für eine funktionale Betrachtung eines bestimmten Problems im Wege der Mikrovergleichung sind die Anwendbarkeit der Betriebsverfassung in verschiedenen Ländern, vgl. *Junker*, NZA 2002, 131 (131).

9 Zur schlechten Vergleichbarkeit der englischen und deutschen Arbeitsgerichte siehe auch *Junker*, in: FS Canaris, Bd. II, S. 718.

10 Ansonsten bestünde die Gefahr wegen einer ungenauen Übersetzung die Bedeutung des Begriffs misszuverstehen, vgl. *Junker*, in: FS Canaris, Bd. II, S. 717.

11 *Zweigert/Kötz*, Einführung in die Rechtsvergleichung, S. 67.

Klage (§ 5), anschließend wird auf die Reaktionsmöglichkeiten des Beklagten Bezug genommen (§ 6).

Teil vier, der Hauptteil der Arbeit, beschäftigt sich mit dem Verfahren erster Instanz, namentlich den allgemeinen Verfahrensgrundsätzen (§ 7), der Vorbereitung (§ 8) und dem Ablauf der Hauptverhandlung (§ 9). Nach Darstellung der Prozessbeendigungsmöglichkeiten (§ 10) beschäftigt sich der fünfte Teil der Arbeit mit der Frage, wie sich eine unterliegende Partei gegen eine Entscheidung zur Wehr setzen kann. Neben dem Instanzenzug (§ 11) werden Rechtsmittel (§ 12) erläutert, wobei ein besonderer Fokus auf die rein arbeitsrechtliche Berufungsinstanz des *Employment Appeal Tribunal* gelegt wird. Eine Zusammenfassung schließt die Arbeit.

Teil 1 Entstehungsgeschichte der Arbeitsgerichtsbarkeit in England

§ 1 Historische Entwicklung der Employment Tribunals

In den 1950er und 1960er Jahren herrschte in England die allgemeine Meinung, dass Recht und arbeitsvertragliche Beziehungen nur wenig miteinander zu tun haben.

„There is, perhaps, no major country in the world in which the Law has played a less significant role... and in which today the law and legal profession have less to do with labour relations.“¹²

Großbritannien war noch kein Mitglied der in Arbeitsbeziehungen rechtssetzenden Europäischen Union und zudem stark von Gewerkschaften beeinflusst. Arbeitsbedingungen wurden kollektivrechtlich und nicht gesetzlich festgelegt, da Gewerkschaftsfunktionäre der Gesetzgebung im Arbeitsrecht ablehnend gegenüber standen,¹³ was eine große Anzahl Streiks mit sich führte.¹⁴ Der Staat hielt sich aus arbeitsrechtlichen Beziehungen heraus, wodurch den Gewerkschaften größtmögliche Willkür bei deren Gestaltung gestattet war – ein „*collective laissez-faire*“.¹⁵

A. Gründung der Industrial Tribunals als Schlichtungsstellen

Infolgedessen waren in England arbeitsvertragliche Streitigkeiten vor Gerichten selten und wurden bis in die 1960er Jahre von den Zivilgerichten, dem *High Court* und den *county courts*, entschieden.¹⁶

Erst 1964 wurden durch den *Industrial Training Act*¹⁷ besondere Schlichtungsstellen für arbeitsvertragliche Streitigkeiten gegründet.¹⁸ Sie erhielten den Namen „*Industrial Tribunals*“

12 Kahn-Freund, in: Flanders, The System of Industrial Relations in Great Britain, p. 44.

13 Davies/Freedland, Labour Legislation and Public Policy, p. 10; Shakleton, Employment Tribunals, p. 41; Taylor/Emir, Employment Law, p. 9.

14 Davies/Freedland, Labour Legislation and Public Policy, pp. 10-12, 24; Shakleton, Employment Tribunals, p. 42; Taylor/Emir, Employment Law, p. 9. Dieser Zustand wurde auch als *negative law* bezeichnet, vgl. Davies/Freedland, Labour Legislation and Public Policy, p. 11.

15 Kahn-Freund, in: Flanders, The System of Industrial Relations in Great Britain, p. 44. Hierzu auch: Davies/Freedland, Labour Legislation and Public Policy, pp. 8-43; Junker, ZFA 32 (2001), 225 (229). Eine ablehnende Sicht auf die Gewerkschaften und ihre Beeinflussung der arbeitsrechtlichen Bedingungen in England hatten nur wenige, wie der Akademiker Friedrich Hayek. Er bezeichnete Gewerkschaften in *Constitution of Liberty*, pp. 267, 268 als „*uniquely privileged institutions to which the general rules of law do not apply ... using their position to coerce individual workers and employers.*“.

16 Kilian, NZA 1999, 1088 (1088); Elsner, IRA 1971, S. 1.

aufgrund des sie erschaffenden *Industrial Training Act*.¹⁹ Die Institution der *Industrial Tribunals* war kein Ergebnis einer ernsthaften öffentlichen oder parlamentarischen Debatte oder der Forderung einer Gewerkschaft oder eines Arbeitgeberverbandes, sondern geschah aufgrund eines einstimmigen Beschlusses des Arbeitsministeriums.²⁰ *Industrial Tribunals* waren zu dieser Zeit aber auch noch keine selbstständigen Spruchkörper, sodass die Zuständigkeit zur Rechtsprechung nach Gründung der Schlichtungsstellen weiterhin bei den Zivilgerichten lag.²¹

Ursprünglich waren *Industrial Tribunals* zuständig für Streitigkeiten zwischen Arbeitgebern und dem Staat über die Verantwortlichkeit, für jeden Arbeitnehmer eine Abgabe nach dem ITA 1964 („*industrial training levy*“) zu zahlen.²² Arbeitgeber konnten sich an *Industrial Tribunals* wenden, wenn sie eine Abgabe dem Grund oder der Höhe nach unbegründet fanden.²³ Die heute hauptsächlich dem Schutz des Arbeitnehmers dienenden Arbeitsgerichte wurden grundsätzlich als Rechtsschutzmöglichkeit des Arbeitgebers instituiert.

Die anfangs nur begrenzte Entscheidungsbefugnis wurde in den sechziger Jahren Stück um Stück ausgeweitet. In der Folgezeit entschieden *Industrial Tribunals* hauptsächlich über Zahlungsansprüche der Arbeitnehmer bei betriebsbedingten Kündigungen nach dem *Redundancy Payment Act 1965*.²⁴²⁵ Der Anspruch bestand grundsätzlich gegen den Arbeitgeber, wobei ein Teil der Zahlung aus dem *Redundancy Fund* der Regierung geleistet wurde, der sich wiederum aus Arbeitgeberabgaben finanzierte.²⁶ Weiter waren *Industrial Tribunals* zuständig für

17 *Industrial Training Act 1964* (c. 16) = ITA 1964.

18 Davies/Freeland, Labour Legislation and Public Policy, p. 145; Greenhalgh, Industrial Tribunals, p. 10; Germelmann/Prüting, ArbGG, Einleitung Rn. 330; Taylor/Emir, Employment Law, p.45. Vgl. den Gesetzeswortlaut des ITA 1964, s 12 (1) The Minister shall by regulations provide for the establishment of a tribunal or tribunals to determine appeals by persons assessed to any levy imposed under this Act and such regulations may include (a) provision as to the procedure to be followed on such an appeal; and (b) provision for summoning persons to attend and give evidence and produce documents and for authorizing the administration of oaths to witnesses.

19 Kilian, NZA 1999, 1088 (1089); MacMillan, (1999) 28 ILJ 33 (34); Tolley's Employment Handbook, 18.1, p. 443.

20 Clark/Wedderburn, in: Wedderburn/Lewis/Clark, Labour Law and Industrial Relations: Building on Otto Kahn-Freund, p. 176; Davies/Freeland, Labour Law and Legislation, p. 163. Die Idee, *Industrial Tribunals* als streitschlichtende Stelle zu erschaffen, röhrt bereits aus dem Bericht des Komitees zum *Truck Act* aus 1961 und nicht erst aus dem ITA 1964 her.

21 Donaldson, RdA 1974, 232 (232); Kilian, NZA 1999, 1088 (1089).

22 Elsner, IRA 1971, S. 10; Honeyball, Labour Law, p. 5; Kilian, NZA 1999, 1008 (1089); McMullen, Employment Tribunal Procedure, 1.1, p. 3; Shakleton, Employment Tribunals, p. 21; Tolley's Employment Handbook, 18.1, p. 443; Whitesides/Hawker, Industrial Tribunals, p. 1.

23 Whitesides/Hawker, Industrial Tribunals, p. 1.

24 *Redundancy Payments Act 1965*, c. 3.

25 Kahn-Freund, RdA 1969, 336 (339); Kilian, NZA 1999, 1088 (1089); MacMillan, (1999) 28 ILJ 33 (34).

26 Davies/Freeland, Labour Legislation and Public Policy, p. 145.

Klagen auf schriftliche Festlegung einzelner Arbeitsbedingungen,²⁷ für Klagen auf Feststellung, ob eine Tätigkeit als Dockarbeit galt, sodass bestimmte Arbeitszeitregelungen Anwendung fanden,²⁸ und für Klagen auf gleichen Lohn für Arbeitnehmer verschiedenen Geschlechts oder Rasse.²⁹

Generell war eine Vertretung durch Anwälte oder Gewerkschaften unüblich, denn *Industrial Tribunals* sollten als einfach zugängliche Rechtsschutzmöglichkeit einer schnellen, formlosen und kostengünstigen Streitlösung dienen.³⁰ Auch wurde eine Entscheidung selten mit einer Berufung angefochten. Als zweite Instanz gab es weder das *Employment Appeal Tribunal* (EAT) noch dessen Vorgänger, den *National Industrial Relations Court* (NIRC), sodass über Berufungen in der *Queen's Bench Division* des *High Court* entschieden wurde.³¹ Auch in örtlicher Hinsicht unterschieden sich die *Industrial Tribunals* von den heutigen *tribunals*. Das Gericht hatte keinen festen Sitz, vielmehr zogen Arbeitsrichter durch das Land und sprachen am Ort der jeweiligen Streitigkeit Recht.³²

B. Industrial Tribunals im Report der Donovan-Kommission

Lord Donovan schlug im Jahr 1968 im Bericht der Donovan-Kommission³³ vor, die Entscheidungsbefugnisse der *Industrial Tribunals* auszuweiten. Die Donovan-Kommission wurde eingesetzt, um das Kollektivarbeitsrecht und das Verhältnis zwischen Gewerkschaften und Arbeitgeberverbänden in Großbritannien zu untersuchen und Vorschläge zu dessen Verbesserung zu verbreiten.³⁴ Die Öffentlichkeit befand die Gewerkschaften inzwischen als zu mächtig

27 *Contract of Employment Act* 1963, c. 49.

28 *Docks and Harbours Act* 1966, c. 26.

29 *Equal Pay Act* 1970, c. 41; Vgl. s. 2 (1) Any claim in respect of the contravention of a term modified or included by virtue of an equality clause, including a claim for arrears of remuneration or damages in respect of the contravention, may be presented by way of a complaint to an industrial tribunal. Vgl. auch *Whitesides/Hawker*, *Industrial Tribunals*, p. 3-5.

30 HC Deb, vol 711, col 46 (16 April 1965): „(tribunals) ...will be organized so as to be easy of access to workers and employers, and to provide a speedy means of settling disputes with less formality and expense than might be entailed if disputes were to go to court.“; *Davies/Freedland*, *Labour Law and Public Policy*, p. 164; *MacMillan*, (1999) 28 ILJ 33 (34).

31 *Davies/Freedland*, *Labour Law and Public Policy*, p. 164; *MacMillan*, (1999) 28 ILJ 33 (34).

32 *MacMillan*, (1999) 28 ILJ 33 (36); *Whitesides/Hawker*, *Industrial Tribunals*, p. 2.

33 Bericht der Royal Commission on Trade Unions and Employers' Association 1965-68, Cmnd 3623. Der Bericht besteht aus 1.112 Paragraphen, lediglich 19 wurden den *Industrial Tribunals* gewidmet. Siehe zum Donovan-Report allgemein: *Banks*, (1969) 24 Industrial Relations, 333; *Colneric*, Der Industrial Relations Act 1971, S. 53-57; *Kahn-Freund*, RdA 1969, 336; *Turner*, The Economic Journal 1969, 79 (313), 1.

34 *Banks*, (1969) 24 Industrial Relations 333 (335); *Davies*, Perspectives, p. 8; *Davies/Freedland*, *Labour Legislation and Public Policy*, p.246; *Honeyball*, Labour Law, p. 5; *Kahn-Freund*, RdA 1969, 336 (337); *Turner*, The Economic Journal, 1969, 79 (313), 1 (1). Vgl. Bericht der Royal Commission on Trade Unions and Employers' Association 1965-68, Cmnd 3623, para 4: „to consider relations between managements and employees and the role of trade unions and employers' associations in promoting the interests of their members and in accelerating the social and economic advance of nation, with particular reference to the law.“.

und ein Ruf nach gesetzlicher Regelung des Kollektivarbeitsrechts wurde laut.³⁵ Vorangegangen war der Fall *Rookes v Barnard* [1954]³⁶, in dem das *House of Lords* das Delikt der Einschüchterung neu definierte. Auch eine Drohung mit einer Vertragsverletzung wie einem Streik galt nun als Einschüchterung und wurde illegal.³⁷ Auch schaffte das *House of Lords* in *Rookes v Barnard* [1964] die Immunität der Gewerkschaftsmitglieder bei einem Streik ab,³⁸ was die Tarifautonomie gefährdete und eine Wiederherstellung derselben forderte.³⁹

Die Donovan-Kommission empfahl in selbigem Bericht, *Industrial Tribunals* als eigenständige rechtsprechende Instanz einzuführen und sie zur Lösung aller Streitigkeiten zwischen Arbeitnehmern und Arbeitgebern einzusetzen. *Industrial Tribunals* sollen in einem einfach zugänglichen, informellen, schnellen und kostengünstigen Verfahren entscheiden:

„Having considered (whether the jurisdiction of the existing industrial tribunals should be enlarged to comprise “all disputes between the individual worker and his employer”) we have come to the conclusion that ... this should be done.... The object we have in mind in making this recommendation is ... primarily, to make available to employers and employees, for all disputes arising from their contracts of employment, a procedure which is easily accessible, informal, speedy and inexpensive.“⁴⁰

Industrial Tribunals wurden als beste Möglichkeit für eine gütliche Streitbeilegung gesehen.

C. Der Industrial Relations Act 1971

Insoweit wurde dem Vorschlag der Donovan-Kommission durch den *Industrial Relations Act 1971*⁴¹ entsprochen und *Industrial Tribunals* als rechtsprechende Instanz für nahezu alle ar-

35 *Shakleton*, Employment Tribunals, p. 43.

36 *Rookes v Barnard* [1964] AC 1129 HL.

37 *Rookes v Barnard* [1964] AC 1129 (1169, 1194, 1201, 1204, 1235) HL. Zuvor fiel nur eine tätliche Beleidigung unter das Delikt der Einschüchterung.

38 *Rookes vs. Barnard* [1964] AC 1129 (1178, 1218) HL.

39 *Colneric*, Der Industrial Relations Act 1971, S. 54; *Davies/Freedland*, Labour Legislation and Public Policy, p. 245; *Turner*, The Economic Journal, 1969, 79 (313), 1 (1).

40 Bericht der Royal Commission on Trade Unions and Employers' Association 1965-68, Cmnd 3623, para 572.

41 *Industrial Relations Act 1971* (c. 72) = IRA 1971. Infolge der Rechercheergebnisse der Donovan-Kommission und der Gesetzeslücken im Arbeitsrecht hatte die sozialistische Regierung unter Wilson zuvor beschlossen, das Kollektivarbeitsrecht gesetzlich zu regeln. Die Gewerkschaften waren gegen eine Kodifizierung des Kollektivarbeitsrechts und die Einschaltung von Arbeitsgerichten zur Entscheidung kollektivarbeitsrechtlicher Streitigkeiten, sodass die Regierung ließ ihren Gesetzesentwurf wieder fallen. Die 1970 gewählte konservative Regierung unter Heath brachte einen ähnlichen Entwurf als IRA 1971 durch, stieß damit aber auf großen Widerstand der sozialistischen Opposition und der Gewerkschaften. Schon 1974 wurde der IRA 1971 durch die nächste Labour Regierung wieder aufgehoben, vgl. *Banks*, (1969) 24 Industrial Relations 333 (366); *Davies/Freedland*, Labour Legislation and Public Policy, pp. 272, 273; *Donald-*

beitsrechtlichen Streitigkeiten eingeführt.⁴² Sie bekamen den Charakter eines *tribunal*, den sie auch heute noch innehaben.

I. Das „tribunal“ in Abgrenzung zum „court“

Tribunals in England sind von den *courts*, wie den *county courts*, dem *High Court*, dem *Court of Appeal* und dem *Supreme Court*, zu unterscheiden. Ein *tribunal* ist eine rechtsprechende Institution, die in Ergänzung zum normalen Gerichtssystem Recht spricht.⁴³ *Tribunals* ähneln *courts* und werden daher teilweise als „*court-substitutes*“ bezeichnet.⁴⁴ Sie definieren sich vor allem durch ihre Unterschiede zu *courts*: durch das Spezialwissen der ihnen angehörenden Richter und Laienrichter, ihre differenzierten Spezialgebiete und die günstigere und schnellere Verfahrensabwicklung.⁴⁵ Auch wird der Prozess an *tribunals* informeller gehalten und soll die Vertretung durch einen Anwalt unnötig machen.⁴⁶ Das Frank's Committee⁴⁷ beschrieb die Vorteile der *tribunals* im Vergleich zu *courts* bereits im Jahr 1957: „*cheapness, accessibility, freedom from technicality, expedition and expert knowledge of their particular subject*“.⁴⁸

Tribunals befassen sich vorwiegend mit Streitigkeiten aus dem Über-/Unterordnungsverhältnis. Ein Beispiel hierfür ist das *first-tier tribunal*, das aus sechs Kammern besteht, die unter anderem über Gesundheits- und Bildungsfragen, in Asyl- und Immigrationssachen, in Steuerangelegenheiten, aber auch über Kriegspensionen entscheiden.⁴⁹ Das *Employment Tribunal* bildet zu sonstigen *Tribunals* in dieser Hinsicht die Ausnahme, da es ausschließlich über Ansprüche zwischen gleichgestellten Personen entscheidet.⁵⁰

son, RdA 1974, 232 (232); Elsner, IRA 1971, S. 8, 9; Honeyball, Labour Law, p. 6, 7; Shakleton, Employment Tribunals, p. 43.

42 Kilian, NZA 1999, 1088 (1089); Donaldson, RdA 1974, 232 (233).

43 Elliott/Quinn, English Legal System, p. 494; Kilian, NZA 1999, 1088 (1089); Sims, English Law and Terminology, p. 49.

44 Genn, MDR 1993, 56, 393 (394).

45 Elliott/Quinn, English Legal System, pp. 494, 501; Genn, MDR 1993, 56, 393 (399); Gillespie, 15.3, S. 499; Kilian, NZA 1999, 1088 (1089); Munday, (1981) ILJ 10, 146 (159). In welchen Spezialgebieten *tribunals* entscheiden siehe unter: <http://www.justice.gov.uk/tribunals>, zuletzt aufgerufen am 01.06.2012.

46 Carnwath, PL 2009, Jan, 48 (53); Donaldson, RdA 1974, 232 (233); Elliott/Quinn, English Legal System, pp. 501, 502; Genn, (1993) 56 MLR 393 (394); Gillespie, 15.3.2, S. 502; Kilian, NZA 1999, 1088 (1089).

47 Report of the Committee on Administrative Tribunals and Enquiries 1957, Cmnd 218. Die Kommission unter Sir Oliver Franks wurde eingesetzt, um Verfahren und Effizienz der *tribunals* zu überprüfen.

48 Report of the Committee on Administrative Tribunals and Enquiries 1957, Cmnd 218, para 37.

49 Über welche Fragen die Kammern des *first-tier tribunal* genau entscheiden siehe unter: <http://www.justice.gov.uk/about/hmcts/tribunals.htm> - zuletzt aufgerufen am 31.01.2012. Als Berufungsinstanz zum *first-tier tribunal* urteilt das *upper tribunal*, das wiederum in Spezialkammern für Berufungen gegen Entscheidungen des *first-tier tribunal* zuständig ist. Die Struktur der meisten heute bestehenden *tribunals* wurde durch den *Tribunals, Courts and Enforcement Act 2007* (c. 35) = TCEA 2007 geschaffen.

50 Carnwath, PL 2009, Jan, 48 (53); Elliott/Quinn, English Legal System, p. 494; Kilian, NZA 1999, 1088 (1089).